

Anträge Änderung der Jugendordnung an den Jugendverbandstag 2017

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Erläuterung/Anmerkung
<p>§ 5 Verbands-Jugendausschuss (JVA)</p> <p>(7) Jugendausschuss und Jugendspielausschuss können Beschlüsse wirksam durch schriftliche Zustimmung oder Zustimmung per Email fassen.</p>	<p>§ 5 Verbands-Jugendausschuss (JVA) (7) Der Verbands-Jugendbeachausschuss (VJBA) ist ein Unterausschuss des VJA. Ihm gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Verbands-Jugendbeachwart als Vorsitzender b) der Verbands-Beachwart oder ein anderer Vertreter aus dem Verbands-Beachausschuss c) zwei Ausrichtervertreter d) zwei Spielervertreter e) der Landestrainer Beach f) die Jugendfachkraft <p>Der VJBA ist u.a. zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erstellung des Jugendbeach-Turnierkalenders in Abstimmung mit dem Verbandsbeachausschusses b) die Ausschreibung der WVJ-Beachmeisterschaften c) das Vorschlagen der Ausrichter der WVJ-Beachmeisterschaften an den VJA d) die Erstellung der Durchführungsbestimmungen der WVJ-Beachtour e) die Organisation der WVJ-Beachtour <p>(8) Jugendausschuss, Jugendspielausschuss und Jugendbeachausschuss können Beschlüsse wirksam durch schriftliche Zustimmung oder Zustimmung per Email fassen.</p>	<p>→ Antrag des Jugendausschusses und Verbands-Beachausschusses auf Änderung: Antrag des Jugendausschusses und Beachausschusses</p> <p>Bisher ist der Jugendbeachwart nahezu allein für die Organisation des WVJ-Beachspielbetriebs zuständig. Weder im Beachausschuss noch im Jugendausschuss gibt es Experten für diesen Bereich. Um den Jugendbeachwart zu entlasten und die Aufgaben auf mehr Schultern zu verteilen, soll der Jugendbeachausschuss installiert werden. Die Einrichtung des Verbands-Jugendbeachausschusses wird vom Beachausschuss ebenfalls befürwortet.</p>
<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder des VJA (Geschäftsbereiche) (4) Verbands- Jugendbeachwart</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Verbands- Jugendbeachwart vertritt die Interessen der WVJ gegenüber dem WVV als Mitglied des Verbands-Beachausschusses. b) Er leitet den gesamten Jugendspielverkehr Beach auf Verbandsebene. c) Er erstellt einen Rahmenterminplan Beach in Abstimmung mit dem Verbands-Jugendspielwart, dem VSA und dem Verbands- Beachausschuss. 	<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder des VJA (Geschäftsbereiche) (4) Verbands- Jugendbeachwart</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Verbands- Jugendbeachwart vertritt die Interessen der WVJ gegenüber dem WVV als Mitglied des Verbands-Beachausschusses. b) Er leitet den gesamten Jugendspielverkehr Beach auf Verbandsebene. c) Er erstellt einen Rahmenterminplan Beach in Abstimmung mit dem Verbands-Jugendspielwart, dem VSA und dem Verbands- Beachausschuss. d) Er ist Vorsitzender des Verbands-Jugendbeachausschusses, beruft dessen Sitzungen ein und leitet diese. 	

Anträge Änderung der Jugendordnung an den Jugendverbandstag 2017

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Erläuterung/Anmerkung
<p>§ 5 Verbands-Jugendausschuss (JVA) (2) Der VJA setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Verbands-Jugendwart als Vorsitzenden b) dem Verbands-Jugendspielwart c) dem Verbands-Jugendsportwart d) dem Verbands-Jugendbeachwart <p>e) dem Verbands-Schulsportbeauftragten f) dem Beauftragten für junges Ehrenamt g) einem zuständigen Vorstandsmitglied des WVV. Die Wahl des Vorstandsmitglieds und des Schulsportbeauftragten wird in der Satzung des WVV geregelt.</p> <p>Außerdem können dem VJA bis zu vier Beisitzer, die auf Vorschlag des Jugendausschusses vom Präsidium berufen werden, angehören. Diese können mit besonderen Aufgaben betraut werden.</p>	<p>§5 Verbands-Jugendausschuss (JVA) (2) Der VJA setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Verbands-Jugendwart als Vorsitzenden b) dem Verbands-Jugendspielwart c) dem Verbands-Jugendsportwart d) dem Verbands-Jugendbeachwart e) dem Verbands-Jugendschiedsrichterwart f) dem Verbands-Schulsportbeauftragten g) dem Beauftragten für junges Ehrenamt h) einem zuständigen Vorstandsmitglied des WVV. Die Wahl des Vorstandsmitglieds und des Schulsportbeauftragten wird in der Satzung des WVV geregelt. <p>Außerdem können dem VJA bis zu vier Beisitzer, die auf Vorschlag des Jugendausschusses vom Präsidium berufen werden, angehören. Diese können mit besonderen Aufgaben betraut werden.</p>	<p>→ Antrag des Jugendausschusses auf Änderung: Bis vor einigen Jahren hat es den Verbands-Jugendschiedsrichterwart im Jugendausschuss gegeben. Dieser wurde dann abgeschafft. Seitdem hat sich immer wieder gezeigt, dass im Schiedsrichterwesen dringend ein Experte benötigt wird, der mit dem Jugendspielbetrieb vertraut ist. Daher möchte der Jugendausschuss den abgeschafften Posten wieder einführen.</p>
<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder des VJA (Geschäftsbereiche) (sofern noch nicht an anderer Stelle dieser VJO genannt)</p>	<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder des VJA (Geschäftsbereiche) (sofern noch nicht an anderer Stelle dieser VJO genannt)</p> <p>(5) Verbands-Jugendschiedsrichterwart</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Verbands-Jugendschiedsrichterwart vertritt die Interessen der WVJ gegenüber dem WVV als Mitglied des Verbands-Schiedsrichterausschusses (VSRA). b) Er ist verantwortlich für den Schiedsrichtereinsatz bei WVJ- Meisterschaften. Die Ansetzungen erfolgen in enger Absprache mit dem AK-Einsatzleitung, der im Zweifel notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat. c) Er nominiert die Schiedsrichter für die Landesmeisterschaften mit dem Kreisschiedsrichterwart des ausrichtenden Volleyballkreises. d) In Abstimmung mit dem/der Schulsportbeauftragten nominiert er den Schiedsrichter beim Bundesfinale „Jugend trainiert für Olympia“. e) Er macht dem Verbands-Jugendspielausschuss Vorschläge zur Anforderung der Schiedsrichterqualifikation im Jugendspielbetrieb. Die vom Jugendausschuss genehmigten Anforderungen sind 	

Anträge Änderung der Jugendordnung an den Jugendverbandstag 2017

<p>(5) Beauftragter für junges Ehrenamt</p>	<p>in die Durchführungsbestimmungen zu übernehmen. f) Er vertritt bei Streitigkeiten über Vorkommnisse mit Schiedsrichterbeteiligung die Schiedsrichter vor dem Sportgericht des Verbandes g) Er ist vor Entscheidungen anderer Verbandsausschüsse und –unterausschüsse, die über die Ausbildung, Zulassung u. ä. zu Jugendschiedsrichterlehrgängen beraten, Empfehlungen aussprechen und/oder entscheiden, zu informieren und anzuhören.</p> <p>(6) Beauftragter für junges Ehrenamt</p>	
---	---	--